

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 20

Münster, den 15. Oktober 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 190 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt 265

Erlasse des Bischofs

- Art. 191 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.06.2012 267
- Art. 192 Beschluss der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.07.2012 268
- Art. 193 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt 268
- Art. 194 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven 269

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

- Art. 195 Ernennungen zum „Pastor“ mit dem Titel Pfarrer 270
- Art. 196 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pasto-

- ralreferentinnen/Pastoralreferenten 270
- Art. 197 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2012 270
- Art. 198 Aufnahme der Seligen Märtyrer von Lübeck Johannes Prassek, Hermann Lange, Eduard Müller in den Eigenkalender der Diözese Münster. – Konfirmierte liturgische Texte zur Messfeier (Tagesgebet und Zweite Lesung der Lesehore) 270
- Art. 199 Liturgischer Wochenkalender „Die Kirche feiert 2012/2013“ 272
- Art. 200 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2013 272
- Art. 201 Exerzitien 2013 273
- Art. 202 Ökumenische Fortbildungstagung im Jahr 2013 273
- Art. 203 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 274
- Art. 204 Personalveränderungen 274
- Art. 205 Unsere Toten 275

Beilage: Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.06.2012

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 190 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

Das am 15. März 2011 von der Vollversammlung approbierte „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ mit dem pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. August 2012 rekognosziert (Prot. Nr. 8334/84). Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September ist bereits erfolgt. Das „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ tritt am 24. September 2012 in Kraft.

- I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen

Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchli-

chen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).

- II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person
 - darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
 - kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
 - kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
 - kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
 - verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
 - kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.
2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.
3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.
4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.
5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu

einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (s. Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat.

Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.

zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.

zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.

zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Abs. 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“)

(= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).

zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

Anlage Pastorales Schreiben

Pastorales Schreiben

(an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts)

Sehr geehrte/r ...

mit Bedauern habe ich erfahren, dass Sie vor der zuständigen zivilen Behörde Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ihre Entscheidung ist mir, wie Sie verstehen werden, keineswegs

gleichgültig. Ich würde gerne mit Ihnen über die Gründe, die Sie zu Ihrem Schritt bewogen haben, sprechen und habe als Seelsorger auch die Pflicht, die Motivation Ihres Kirchenaustritts zu erfragen und eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, hat ja auf seine Weise Anteil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt (vgl. Lumen Gentium 31). Katholische Christen genießen alle Grundrechte zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben, doch sind diese untrennbar mit der Erfüllung der Grundpflichten in der kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Im Auftrag des Bischofs muss ich Sie mit diesem Brief allerdings auch über die Wertung des Kirchenaustritts unterrichten und über die Folgen, die dieser in kirchenrechtlicher Hinsicht nach sich zieht.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und seinen finanziellen Beitrag zu leisten, dass die Kirche ihre Sendung erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. 1263 CIC).

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

Als aus der Kirche ausgetretene Person

- dürfen Sie die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
- können Sie keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- können Sie nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,

- können Sie nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.),
- verlieren Sie das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- können Sie nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

Wenn Sie eine kirchliche Ehe schließen möchten, muss zuvor eine Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

Ebenso kann Ihnen, falls Sie nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen. Ich lade Sie ein, ein Gespräch zur Klärung mit mir oder einem anderen katholischen Seelsorger Ihrer Wahl zu führen.

Aber auch dann, wenn Sie nicht an eine Änderung Ihres Entschlusses denken, bin ich an einem Gespräch mit Ihnen interessiert und würde mich diesbezüglich über Ihre Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer

Hinweis:

Über den Umgang mit dem pastoralen Schreiben wird es noch weitere Beratungen geben. In der letzten Dechantenkonferenz am 2. Oktober 2012 ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden mit Vertretern aus der Dechantenkonferenz, die dem Bischof einen Vorschlag unterbreiten werden. Über das Ergebnis dieser Überlegungen wird dann zeitnah informiert.

Erlasse des Bischofs

Art. 191 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.06.2012**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A Vergütungsveränderungen 2012/2013

- B Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste
- C Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33
- D Dynamisierung der Wertguthaben
- E 12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

- F Abschaffung der Höchstgrenze bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung
- G Einführung der Weihnachtzuwendung bzw. der Jahressonderzahlung für Auszubildende und Praktikanten
- H Anwendbarkeit der Regelung über vermögenswirksame Leistungen auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR

Der Wortlaut wird in einer Sonderausgabe beiliegend diesem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Art. 192 Beschluss der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.07.2012

- I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fasst folgenden Beschluss:

Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht.

Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs des Urlaubs gelten solange, bis die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu neue Beschlüsse fasst.

Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen zu Abschnitt X des Bundesbeschlusses vom 28.06.2012 (Anlage 7 zu den AVR) am 01.03.2012 und die Regelungen zu Abschnitt XIII des Bundesbeschlusses vom 28.06.2012 (Anlage 30 zu den AVR) zum 01.01.2012 in Kraft.

- II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 18. September 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 193 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin in Bocholt mit Wirkung vom 25. November 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Bocholt.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen Ss. Ewaldi und Maria Trösterin werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Josef über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Josef wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 23. August 2012

AZ.: 110-217/2011

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Josef in Bocholt

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Josef“ in Bocholt mit Wirkung zum 25. November 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 11. Sept. 2012

-48.03.01.02-

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 194 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus in Greven**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven mit Wirkung vom 11. November 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus
in Greven zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Greven.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus in Greven. Die Kirche St. Lukas wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martinus über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, den 23. August 2012

AZ.: 110-145/2011

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus in Greven

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven mit Wirkung zum 11. November 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 11. Sept. 2012

- 48.03.01.02 -

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

Art. 195 **Ernennungen zum „Pastor“ mit dem Titel Pfarrer**

Bischof Dr. Felix Genn hat nach Beratung mit dem Priesterrat entschieden, den Titel „Priester im Gemeindedienst“ nicht mehr zu verwenden. Alle Priester, die gegenwärtig zum „Priester im Gemeindedienst“ ernannt sind, werden hiermit zum 15. Oktober 2012 zum „Pastor“ mit dem Titel Pfarrer ernannt. Gesonderte Ernennungsschreiben erfolgen nicht.

AZ: HA 500 1.10.12

Art. 196 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Am Dienstag, den 13. November 2012 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistenten/innen und Pastoralreferenten/innen (NRW) statt.

Ort: Barbarahaus, Dülmen

Zeit: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

19.9.12

Art. 197 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2012**

Laut Beschluss des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für

das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

AZ: 143 28.9.12

Art. 198 **Aufnahme der Seligen Märtyrer von Lübeck Johannes Prassek, Hermann Lange, Eduard Müller in den Eigenkalender der Diözese Münster. – Konfirmierte liturgische Texte zur Messfeier (Tagesgebet und Zweite Lesung der Lesehore)**

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in Rom hat mit Dekret vom 23. Juli 2012 (Prot. N. 456/12/L) der Bitte des Bischofs von Münster entsprochen, die Seligen Lübecker Märtyrer Johannes Prassek, Hermann Lange und Eduard Müller, Priester und Märtyrer, als „memoria ad libitum“ in den Eigenkalender der Diözese Münster aufzunehmen.

Am 25. Juni jeden Jahres kann der Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer als nicht gebotener Gedenktag (g) begangen werden.

Für die liturgische Feier der Seligen Lübecker Märtyrer Johannes Prassek und Gefährten sind die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung schon für das Erzbistum Hamburg recognizierten Texte zu verwenden (Prot. N. 475/12/L).

25. Juni

BEATORUM IOANNIS PRASSEK EIUSQUE SOCIORUM,

PRESBYTERORUM ET MARTYRUM

De Communi martyrum extra tempus paschale: pro pluribus martyribus.

Collecta

Deus, qui beatum Ioannem eiusque socios, martyres, sapientiae et fortitudinis spiritu implere dignatus es et, perturbationis impietatisque tempore, stenuo malo resistere, praesta nobis, ut, eorum sectantes exempla, pro gloria tua usque ad mortem nos impendere valeamus.

Per Dominum.

SELIGE IONANNES PRASSEK UND GEFÄHR- TEN, PRIESTER UND MÄRTYRER

Tagesgebet

Gott, du hast die seligen Märtyrer Johannes Prassek und seine Gefährten mit dem Geist der Einsicht und der Stärke erfüllt und sie in einer Zeit der Verwirrung und Gottlosigkeit entschlossen dem Bösen widerstehen lassen; lass uns ihrem Beispiel folgen und bis zum Tode für deine Ehre eintreten.

Durch unseren Herrn Jesus Christus.

SEL. IOANNES PRASSEK UND GFÄHRTEN, PRIESTER UND MÄRTYRER

Johannes Prassek (geboren 1911 in Hamburg), Hermann Lange (geboren 1912 in Leer/Ostfriesland) und Eduard Müller (geboren 1911 in Neumünster) wirkten nach ihrer Priesterweihe im Dom zu Osnabrück als Kaplanen an der Lübecker Herz-Jesu-Kirche. In Lübeck kämpften sie gegen den Nationalsozialismus zusammen mit dem evangelischen Pastor Stellbrink, der mit ihnen verhaftet und hingerichtet wurde. Trotz quälender Haft ergaben sich die drei Priester ganz dem Willen Gottes und gingen voll Glaubenszuversicht auf ihren Tod zu. Am 10. November 1943 erlitten sie durch Enthauptung nacheinander den Märtyrertod.

Commune-Texte für mehrere Märtyrer, außerhalb der Osterzeit, außer:

LESEHORE

ZWEITE LESUNG

Aus den Schriften des Seligen Johannes Prassek und seiner Gefährten, Priester und Märtyrer

(Brief von Kaplan Johannes Prassek an Bischof Ber-
ning, Bundesarchiv Berlin

NJ 15738, Bd. 5, in Bl. 9; und von Vikar Hermann
Lange an seine Eltern und an seinen Bruder,
geschrieben im Gefängnis, am 10. November 1943,
Bistumsarchiv Osnabrück, BAOS 04-62-32)

Welch wunderbare Kraft geht aus vom Glauben an
Christus, der uns im Tode vorausgegangen ist

Hochwürdigster Herr Bischof! Heute darf ich ster-
ben. Es ist wirklich so, dass ich es als einen gro-
ßen Vorzug und als großes Glück empfinde, unter
diesen Umständen sterben zu dürfen. Machen Sie

sich keine Sorge, ich bitte Sie darum. Ich danke Ih-
nen für all Ihre Liebe und Güte und Sorge, die Sie
sich um mich gemacht haben. Ich kann Ihnen das
hier nicht vergelten. Vom Himmel aus werde ich
noch viel mehr für Sie beten, als ich es hier gekonnt
habe. Ich danke Ihnen für dieses besonders, dass
Sie mich zum Priester geweiht haben und dass ich
einige Jahre in Ihrer Diözese arbeiten durfte. Was
ich trotz besseren Willens nicht gut und womit ich
Ihnen Sorge gemacht habe, deswegen bitte ich Sie
herzlich um Verzeihung. Darf ich Ihnen noch ein-
mal unsere Liebe und Verehrung versichern, so wie
ich sie Ihnen am Tag der Priesterweihe versprochen
habe. In mir ist die große Freude der Hoffnung auf
Gottes Güte und Erbarmen. Ich denke, dass er, der
am Kreuze noch verziehen hat, auch mir gnädig sein
wird. Ich sterbe mit tiefem Dank an Gott für alles,
Liebes und Leides, was Er mir im Leben geschenkt
hat. Ich weiß, dass alles immer nur ein Geschenk
seiner Liebe war. Ich sterbe in herzlicher Liebe und
tiefem Dank gegen unsere heilige Kirche, durch die
ich Gotteskind und Priester werden durfte. Ich ster-
be in der Liebe und Sorge um unser deutsches Vater-
land. Möge Gott es segnen und schützen.

Liebe Eltern, lieber Paul! Wenn Ihr diesen Brief in
Händen haltet, weile ich nicht mehr unter den Le-
benden! Das, was nun seit vielen Monaten unsere
Gedanken immer wieder beschäftigte und nicht
mehr loslassen wollte, wird nun eintreten. Es tut
mir äußerst leid, dass ich Paul, den ich heute ganz
bestimmt erwartete, nun doch nicht mehr gesehen
habe. Andererseits ist es ja wirklich schön, dass er
gerade in diesen Tagen zu Hause ist - so könnt Ihr
Euch doch gegenseitig trösten. Wenn Ihr mich fragt,
wie mir zumute ist, kann ich Euch nur antworten:
Ich bin 1.) froh bewegt, 2.) voll großer Spannung!

Zu 1.: für mich ist mit dem heutigen Tage alles Leid,
aller Erdenjammer vorbei - und Gott wird abwischen
jede Träne von ihren Augen! Welcher Trost, welch
wunderbare Kraft geht doch aus vom Glauben an
Christus, der uns im Tode vorausgegangen ist. An
Ihn habe ich geglaubt und gerade heute glaube ich
fester an Ihn und ich werde nicht zuschanden wer-
den. Wie schon so oft möchte ich Euch auch jetzt
noch einmal hinweisen auf Paulus. Schlagt doch
die folgenden Stellen einmal auf: 1 Kor. 15,43 f.
55!, Röm. 14,8. Ach, schaut doch hin wo immer Ihr
wollt, überall begegnet uns der Jubel über die Gnade
der Gotteskindschaft. Was kann einem Gotteskinde
schon geschehen? Wovor sollt' ich mich denn wohl
fürchten? Im Gegenteil: „freuet euch, nochmals
sage ich euch, freuet euch!“

Und 2. heute kommt die größte Stunde meines Lebens! Alles, was ich bis jetzt getan, erstrebt und gewirkt habe, es war letztlich doch alles hinbezogen auf jenes eine Ziel, dessen Band heute durchrissen wird. „Was kein Auge gesehen, was kein Ohr gehört hat und was in keines Menschen Herz gedrunken ist, hat Gott denen bereitet, die ihn lieben“ (1. Kor. 2,9). Jetzt wird für mich der Glaube übergehen in Schauen, die Hoffnung in Besitz und für immer werde ich Anteil haben an Dem, Der die Liebe ist! Da sollte ich nicht voller Spannung sein? Wie mag alles sein? Das, worüber ich bisher predigen durfte, darf ich dann schauen! Da gibt es keine Geheimnisse und quälenden Rätsel mehr. Noch einmal bitte ich Euch darum, geht Ihr Euren Weg in der Haltung, in der ich meinen gehe! Ruhig, stark und fest. Nicht sinnieren und grübeln, das alles führt doch letztlich nur zu Melancholie und zu Zwangsgedanken. Tragt alles hin zu Dem, in Dem alles Leid seine letzte Erfüllung findet und denkt daran, dass Maria die Königin aller Leidtragenden ist!

RESPONSORIUM 2 Tim 4,7-8; Phil 3,8-10

R/ Wenn wir in der Schlacht stehen und für den Glauben kämpfen, schaut Gott auf uns herab.

Zuschauer sind die Engel, und auch Christus blickt auf uns herab.* Welch erhabene Herrlichkeit, welche Glückseligkeit, in der Gegenwart Gottes zu kämpfen und von Christus, dem Richter, den Siegeskranz zu empfangen!

V Wir wollen uns wappnen mit aller Kraft und zum Kampf rüsten mit lauterem Geist, zuversichtlichem Glauben und liebender Tugend. * Welch erhabene Herrlichkeit, welche Glückseligkeit, in der Gegenwart Gottes zu kämpfen und von Christus, dem Richter, den Siegeskranz zu empfangen!

ORATION

Gott, du hast die seligen Märtyrer Johannes Prassek und seine Gefährten mit dem Geist der Einsicht und der Stärke erfüllt und sie in einer Zeit der Verwirrung und Gottlosigkeit entschlossen dem Bösen widerstehen lassen; lass uns ihrem Beispiel folgen und bis zum Tode für deine Ehre eintreten.

Durch unseren Herrn Jesus Christus.

AZ: 204/1

27.9.12

Art. 199 **Liturgischer Wochenkalender** **„Die Kirche feiert 2012/2013“**

Der Liturgische Wochenkalender ist ab 15. Oktober lieferbar durch die Firma Schröerlücke Druck, Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel.: 05485/9370-0. Der Preis incl. Versandkosten und MwSt. beträgt je Exemplar 17,50 €.

19.9.12

Art. 200 **Priesterfortbildung im** **Bistum Münster im Jahre 2013**

Im Jahr 2013 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Priester der Weltkirche Kurs I	12. – 17.05.2013
Priester der Weltkirche Kurs II	09. – 14.06.2013
WJ 1955/56	12. – 14.06.2013
WJ 1957	21. – 26.04.2013
gem. mit WJ 1958	
WJ 1958	21. – 26.04.2013
gem. mit WJ 1957	
WJ 1958/59	17. – 18.09.2013
WJ 1963	15. – 18.10.2013
WJ 1964	24. – 29.11.2013
WJ 1969/70a	03. – 08.03.2013
WJ 1971	24.02. – 01.03.2013
WJ 1972/73	22. - 27.09.2013
WJ 1974	17. – 22.02.2013
WJ 1975	17. – 22.02.2013
gem. mit WJ 1976	
WJ 1976	17. – 22.02.2013
gem. mit WJ 1975	
WJ 1977	12. – 17.05.2013
gem. mit WJ 1978	
WJ 1978	12. – 17.05.2013
gem. mit WJ 1977	
WJ 1979	10. – 15.03.2013
gem. mit WJ 1980	
WJ 1980	10. – 15.03.2013
gem. mit WJ 1979	
WJ 1981	10. – 15.11.2013
gem. mit WJ 1984	
WJ 1982	03. – 08.03.2013
WJ 1983	17. – 22.02.2013
WJ 1984	10. – 15.11.2013
gem. mit WJ 1981	

WJ 1985 gem. mit WJ 1989/92	17. – 22.11.2013
WJ 1987	22. – 27.09.2013
WJ 1989 gem. mit WJ 1985/92	17. – 22.11.2013
WJ 1991	22. – 27.09.2013
WJ 1992 gem. mit WJ 1985/89	17. – 22.11.2013
WJ 1993	20. – 25.01.2013
WJ 1994	15. – 20.09.2013
WJ 1996	03. – 08.02.2013
WJ 1997	07. – 12.04.2013
WJ 1999	20. – 25.01.2013
WJ 2000	10. – 15.11.2013
WJ 2001	03. – 08.11.2013
WJ 2002	06. – 11.10.2013
WJ 2003 Kursfahrt zum 10jährigen Weihejubiläum, alternativ Kurswoche vom	03. – 08.11.2013
WJ 2004 Kursfahrt gem. mit WJ 2005	03. – 08.11.2013
WJ 2005 Kursfahrt gem. mit WJ 2004	03. – 08.11.2013
WJ 2006	15. – 20.09.2013
WJ 2009	09. – 14.06.2013
Kirche der Zukunft gestalten	17. – 22.02.2013
AZ: Priesterseminar/ Borromaeum	24.9.12

Art. 201 **Exerzitien 2013**

Im Jahr 2013 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch

WJ 1962	30.09. – 04.10.2013
WJ 1966	25. – 29.11.2013
WJ 1968	24.02. – 01.03.2013
WJ 1970	Fahrt nach Rom ab ca. 27.01.2013
WJ 1976	20. – 25.06.2013
WJ 1983	22. – 27.09.2013
WJ 1986	in Berlin, Termin steht noch nicht fest
WJ 1987	24.02. – 01.03.2013
WJ 1988	in Israel, Termin steht noch nicht fest
WJ 1989	10. – 15.03.2013
WJ 1990	17. – 22.02.2013

WJ 1991	17. – 23.02.2013
WJ 1992	14. – 19.04.2013
WJ 1993	22. – 27.09.2013
WJ 1997	06. – 11.10.2013
WJ 2007 und 2008	02. – 08.06.2013
AZ: Priesterseminar/ Borromaeum	24.9.12

Art. 202 **Ökumenische Fortbildungstagung im Jahr 2013**

Thema: Veränderung erleben – Verwandlung erwarten. Geistliche Orientierung in stürmischen Zeiten. Ein ökumenisches Kolleg

Termin: 03.-06. Juni 2013

Zielgruppe: Katholische Priester, Diakone und Pastoralreferenten/innen / Evangelische Pfarrer/innen

Leitung: Dr. Michael Kappes, Leiter der Fachstelle Theologische Grundfragen und Ökumene im Bistum Münster; Pfr. Prof. Dr. Ralf Stolina, Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Referenten: Dr. Christian Hennecke, Hildesheim; Prof. Dr. Peter Wick, Bochum; Hans Gasper, Bonn; Priorin Sr. Anna Maria aus der Wiesche; Dr. Reinhard Hempelmann; Berlin; Pfr. Philipp Elhaus, Hannover; Martin Wrasmann, Hildesheim

Ort: Katholische Akademie Schwerte

Kirche und Gemeinden in beiden Konfessionen befinden sich im Wandel, Fusionen und Strukturereformen stellen vor neue Herausforderungen. Gemeinsam mit Pfarrerinnen und Pfarrern aus der Evangelischen Kirche von Westfalen suchen wir den Austausch über Gemeinden für heute und für morgen, beschäftigen uns mit Impulsen geistlicher Neuaufbrüche und fragen nach Wegen lebenskräftiger Spiritualität.

Vorgesehen sind folgende thematische Einheiten:

- Kirche im Wandel – Von den sieben mageren zu den sieben fetten Jahren?
- Das Wehen des Geistes im Leben des Christen und im Leben der Gemeinde – eine bibeltheologische Grundlegung.
- Geistliches Leben heute.

- Neue Freikirchen als geistliche Neuaufbrüche? – Herausforderungen und Chancen für die etablierten Kirchen?
- Auf der Suche nach Gemeinden für morgen – best practices
- Charismatische Bewegungen und geistliche Gemeinschaften in unseren Kirchen

Die Tage geben zudem Raum für persönliche Begegnung über die Konfessionsgrenzen hinweg und für gemeinsame geistliche Erfahrung.

Anmeldungen werden erbeten an:

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Seelsorge-Personal
Gruppe Fortbildung
Postfach 13 66
48135 Münster
Tel.: 0251/495-579
Fax: 0251/495-7579
E-Mail: fortbildung-seelsorgepersonal@bistum-muenster.de

AZ: 102

21.9.12

Art. 203 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester der Weltkirche

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Kategorial	Universitätskliniken Münster Geschäftsführender Seelsorger m. d. T. Pfarrer: Dr. Stefan Peitzmann	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.10.12

Art. 204 **Personalveränderungen**

Monteiro da Cunha Areias, Paulo Jorge, zum 15. September 2012 zum Seelsorger für die Gläubigen der portugiesischen Sprache im Bistum Münster mit dem Titel Pfarrer.

Santiago, Pater Rajakumar MSFS, bis zum 14. Oktober 2012 Kaplan in Recke St. Dionysius und Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus, zum 15. Oktober 2012 Kaplan in Rees St. Irmgardis.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die zwei Kirchengemeinden St. Martinus in Greven und St. Lukas in Greven werden mit Wirkung vom 11. November 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Martinus“** in Greven zusammengelegt:

Lunemann, Klaus, bis zum 10. November 2012 Pfarrer in Greven St. Martinus, Pfarrverwalter

in Greven St. Lukas und Dechant im Dekanat Emsdetten-Greven, zum 11. November 2012 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven sowie weiterhin Dechant im Dekanat Emsdetten-Greven.

Döpker, Clemens, bis zum 10. November 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Greven St. Martinus, zum 11. November 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

Kafuti, Julius Folo, Dr., bis zum 10. November 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Greven St. Lukas, zum 11. November 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

Gerling, Werner, Diakon mit Zivilberuf in Greven St. Martinus, zum 11. November 2012 Diakon

mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

H a r k s, Bernhard, Diakon mit Zivilberuf in Greven St. Lukas, zum 11. November 2012 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

A n t k o w i a k, Andrea, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Greven St. Martinus, zum 11. November 2012 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

B r i n k s c h u l t e, Matthias, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Greven St. Martinus, zum 11. November 2012 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

H a c h m a n n, Markus, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Greven St. Lukas, zum 11. November 2012 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

W a g n e r, Maria, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Greven St. Martinus, zum 11. November 2012 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven.

AZ: HA 500

1.10.11

Art. 205

Unsere Toten

M e i k, Hubert, Pfarrer i. R., Priester des Erzbistums Paderborn, geboren am 6. August 1933 in Plautzig/Ostpr., zum Priester geweiht am 24. November 1957 in Allenstein/Ostpr., 1964 bis 1970 Kaplan in Löhne St. Laurentius, 1970 bis 1973 zusätzlich Pfarrverwalter in Löhne St. Laurentius, 1973 bis 2000 Pfarrvikar in Herford St. Paulus, 1998 Inkardination in das Erzbistum Paderborn, seit 2000 Pfarrer i. R. in Münster St. Stephanus, verstorben am 14. September 2012 in Münster.

R e i m a n n, Johannes, Pfarrer i. R., geboren am 9. Februar 1936 in Marl, zum Priester geweiht am 29. Juni 1964 in Münster, 1964 bis 1970 Kaplan

in Warendorf St. Marien, 1970 bis 1974 Kaplan in Ahlen St. Joseph, 1974 bis 1980 Kaplan in Hamminkeln-Dingden St. Pankratius und Seelsorger an der Akademie Klausenhof, 1980 bis 1990 Pfarrer in Oer-Erkenschwick St. Peter und Paul, 1981 bis 1984 Leiter des Pfarrverbandes Oer-Erkenschwick, 1990 bis 2007 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Nordkirchen-Capelle St. Dionysius, 2007 bis 2008 Pfarrer i. R. in Nordkirchen-Capelle, seit 2008 Pfarrer i. R. in Coesfeld-Lette St. Johannes d. T., verstorben am 18. September 2012 in Coesfeld-Lette.

S c h l a d o t h, Prof. Dr. phil. Paul, Professor em., geboren am 22. Januar 1927 in Remscheid (Lennepe), zum Priester geweiht am 6. August 1952 in Münster, 1952 bis 1955 Kaplan in Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nep. und Religionslehrer am Gymnasium Arnoldium, 1955 bis 1957 Kaplan der Kath. Studentengemeinde im Collegium Marianum in Münster, 1956 bis 1957 zusätzlich Studienreferendar in Münster und Kaplan am Thomas-Morus-Kolleg, 1957 bis 1958 Kaplan im St.-Rochus-Hospital in Telgte, 1958 bis 1959 Studienreferendar in Münster und Kaplan im Mutterhaus der Franziskusschwestern in Münster, 1959 bis 1961 Freistellung für Studium in München, 1961 bis 1966 Studienrat an der Marienschule in Münster und Leiter des Deutschen Studentenheimes in Münster, 1966 bis 1967 Dozent an der Pädagogischen Hochschule in Münster, 1967 bis 1970 Wissenschaftlicher Rat und professor für Kath. Theologie und Didaktik in Münster, 1971 bis 1980 ordentlicher Professor für Kath. Theologie und Didaktik an der Päd. Hochschule Westfalen-Lippe, Abt. Münster, 1980 bis 1992 Universtiäts-Professor in Münster, seit 1992 Mitglied des Priesterrates und Professor em. in Münster

S c h u l t e, Wilhelmine, Pastoralreferentin i. R., geboren am 4. Oktober 1926 in Dorsten-Wulfen, 1970 bis 1977 Seelsorgehelferin und anschließend Pastoralassistentin in Beckum Liebfrauen, 1977 bis 1980 Pastoralassistentin in Dorsten-Wulfen St. Matthäus, 1980 bis 1990 Pastoralreferentin in Dorsten-Wulfen St. Matthäus, seit 1990 Pastoralreferentin i. R., verstorben am 1. Oktober 2012 in Dorsten.

AZ: HA 500

1.10.12

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Sonderausgabe zu Nr. 20

15. Oktober 2012

Jahrgang CXLVI

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A

Vergütungsveränderungen 2012/2013

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

II. Dozenten und Lehrkräfte

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 80,38 Euro, ab dem 1. November 2012 um 81,50 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 82,64 Euro gekürzt.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 72,35 Euro, ab dem 1. November 2012 um 73,36 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 74,39 Euro gekürzt.“

III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. ²Sie beträgt ab dem 1. Juli 2012 monatlich 101,64 Euro, ab dem 1. November 2012 monatlich 103,06 Euro und ab dem 1. Februar 2013 monatlich 104,50 Euro.

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2012 nach folgender Tabelle für

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.06.2012

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A

Vergütungsveränderungen 2012/2013

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

II. Dozenten und Lehrkräfte

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 80,38 Euro, ab dem 1. November 2012 um 81,50 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 82,64 Euro gekürzt.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 72,35 Euro, ab dem 1. November 2012 um 73,36 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 74,39 Euro gekürzt.“

III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. ²Sie beträgt ab dem 1. Juli 2012 monatlich 101,64 Euro, ab dem 1. November 2012 monatlich 103,06 Euro und ab dem 1. Februar 2013 monatlich 104,50 Euro.

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,74 Euro	28,70 Euro
9a und Kr2	5,74 Euro	22,94 Euro
8	5,74 Euro	17,22 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. November 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,82 Euro	29,10 Euro
9a und Kr2	5,82 Euro	23,26 Euro
8	5,82 Euro	17,46 Euro

³Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2013 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,90 Euro	29,51 Euro
9a und Kr2	5,90 Euro	23,59 Euro
8	5,90 Euro	17,71 Euro

IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab dem 1. Juli 2012: 17,36 Euro,
ab dem 1. November 2012: 17,60 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 17,85 Euro.“

V. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab dem 1. Juli 2012	ab dem 1. November 2012	ab dem 1. Februar 2013
1 bis 2, Kr14, Kr13	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	114,26 Euro	115,86 Euro	117,49 Euro

VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro,
ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012:	56,11 Euro,
ab dem 1. November 2012:	56,89 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	57,69 Euro.“

VII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012:	137,17 Euro,
ab dem 1. November 2012:	139,09 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	141,04 Euro.“

VIII. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 93,47 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 94,78 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 96,11 Euro ab dem 1. Februar 2013.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 113,74 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 115,34 Euro ab dem 1. Februar 2013.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 123,89 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 125,62 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 127,38 Euro ab dem 1. Februar 2013.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 139,09 Euro ab dem 1. November 2013 und in Höhe von 141,04 Euro ab dem 1. Februar 2013.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 114,31 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 115,91 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 117,53 Euro ab dem 1. Februar 2013.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 152,21 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 154,34 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 156,50 Euro ab dem 1. Februar 2013.“

IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
ab 01.07.2012: 1,37 Euro,
ab 01.11.2012: 1,39 Euro,
ab 01.02.2013: 1,41 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
ab 01.07.2012: 0,68 Euro,
ab 01.11.2012: 0,69 Euro,
ab 01.02.2013: 0,70 Euro.“

X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	875,69 Euro	915,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07 Euro	977,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38 Euro	1.078,38 Euro.“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 01.03.2012: 799,91 Euro,
ab 01.08.2013: 839,91 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	Ab 01.03.2012	Ab 01.08.2013
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro.“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	753,26 Euro	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20 Euro	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	849,02 Euro	889,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	912,59 Euro	952,59 Euro.“

XI. Anlage 7a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012: 72,28 Euro,
ab 1. November 2012 bis 31. Januar 2013: 73,30 Euro,
ab 1. Februar 2013: 74,33 Euro.“

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 lit. a) und lit. b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

vom 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012: 270,72 Euro,
vom 1. November 2012 bis 31. Januar 2013: 274,52 Euro,
ab 1. Februar 2013: 278,36 Euro;

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

vom 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012: 351,94 Euro,
vom 1. November 2012 bis 31. Januar 2013: 356,87 Euro,
ab 1. Februar 2013: 361,86 Euro;“

2. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2013, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist

- a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
b) nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Anmerkung zu § 3 Abs. 1:

Die Bundeskommission ist bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Mitarbeiter ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

3. Die Bundeskommission fügt in Anlage 14 den folgenden neuen § 3a ein:

„§ 3a Besitzstandsregelung

¹Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2011 fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 3 Abs. 1 in der am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 3 Abs. 1 unberührt.“

XIII. Anlage 30 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,81 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Januar 2012 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

3. Die Bundeskommission fügt hinter § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 3 ein:

a) „(3) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsstunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1. ³Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu dem neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitgleich). ²Für die Zeit des Freizeitgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

4. Die Bundeskommission fügt hinter § 13a der Anlage 30 den folgenden neuen § 13b ein und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„§ 13b Einmalige Sonderzahlung 2012

(1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zum nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Absatz (b) der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz (a) Satz 2 und 3 der Anlage 1, in den §§ 2 und 4 der Anlage 14 und in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz (c) Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. a) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

6. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. c) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

7. Die Bundeskommission fügt hinter § 14 Absatz 1 lit. c) den folgenden neuen Buchstaben d) ein:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt.“

8. Die Bundeskommission fasst den Anhang A zur Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.475,79	8.010,19	-	-	-	-
III	6.355,21	6.728,74	7.263,12	-	-	-
II	5.073,78	5.499,20	5.872,74	6.090,63	6.303,32	6.516,02
I	3.844,25	4.062,15	4.217,78	4.487,55	4.809,21	4.941,50

9. Die Bundeskommission fügt in § 3 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 10 ein:

„(10) ¹Beim Erreichen der Stufe 3 der Entgeltgruppe III oder der Stufe 6 der Entgeltgruppe I wird die Besitzstandszulage um den Wert der Stufensteigerung, höchstens bis zur Höhe der Besitzstandszulage, reduziert. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die zum 1. Januar 2012 erhöhten Werte zugrunde zu legen.“

XIV. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,

ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,

ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,

ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2010: 1,25 v.H.

im Jahr 2011: 1,50 v.H.

im Jahr 2012: 1,75 v.H.

im Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,

ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,

ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012:	51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012:	52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012:	82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012:	83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2010:	1,25 v.H.
im Jahr 2011:	1,50 v.H.
im Jahr 2012:	1,75 v.H.
im Jahr 2013:	2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XVI. Anlage 33 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012:	51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012:	52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012:	82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012:	83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012:	51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012:	52,47 Euro,

ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2010: 1,25 v.H.
im Jahr 2011: 1,50 v.H.
im Jahr 2012: 1,75 v.H.
im Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XVII. Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütungen der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v.H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
4. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
5. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.

6. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
7. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
8. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
9. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 AVR.

XVIII. Mittelwerttabellen (in Euro)

1. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.026,68	4.379,33	4.731,97	4.916,99	5.101,97	5.286,90	5.471,89	5.656,87	5.841,81	6.026,82	6.211,79	6.381,15
1a	3.727,62	4.031,89	4.336,13	4.505,54	4.674,96	4.844,36	5.013,81	5.183,19	5.352,65	5.522,02	5.691,43	5.767,49
1b	3.456,23	3.717,25	3.978,30	4.144,24	4.310,23	4.476,17	4.642,10	4.808,06	4.974,00	5.139,98	5.209,12	
2	3.289,41	3.512,38	3.735,38	3.873,66	4.011,96	4.150,30	4.288,60	4.426,90	4.565,16	4.703,45	4.791,68	
3	2.994,05	3.185,93	3.377,81	3.504,03	3.630,21	3.756,42	3.882,58	4.008,78	4.135,00	4.261,20	4.280,21	
4a	2.790,06	2.954,25	3.118,50	3.229,16	3.339,80	3.450,42	3.561,05	3.671,73	3.782,34	3.887,80		
4b	2.605,06	2.743,37	2.881,68	2.978,49	3.075,28	3.172,08	3.268,90	3.365,72	3.462,54	3.538,58		
5b	2.440,79	2.553,23	2.670,79	2.757,21	2.840,20	2.923,19	3.006,14	3.089,11	3.172,08	3.227,40		
5c	2.268,05	2.355,35	2.445,65	2.521,13	2.600,65	2.680,15	2.759,68	2.839,19	2.910,06			
6b	2.147,86	2.220,55	2.293,25	2.344,45	2.397,36	2.450,33	2.505,58	2.564,32	2.623,13	2.666,33		
7	2.039,56	2.100,42	2.161,23	2.204,23	2.247,24	2.290,25	2.333,52	2.378,68	2.423,88	2.451,93		
8	1.940,21	1.990,66	2.041,08	2.073,73	2.103,39	2.133,03	2.162,70	2.192,38	2.222,02	2.251,71	2.279,87	
9a	1.875,72	1.913,78	1.951,82	1.981,38	2.010,93	2.040,51	2.070,10	2.099,68	2.129,22			
9	1.831,26	1.872,77	1.914,32	1.945,48	1.973,65	2.001,85	2.030,01	2.058,20				
10	1.693,56	1.727,68	1.761,82	1.792,97	1.821,12	1.849,30	1.877,49	1.905,68	1.924,98			
11	1.597,16	1.623,85	1.650,55	1.671,34	1.692,07	1.712,86	1.733,60	1.754,40	1.775,16			
12	1.511,14	1.537,82	1.564,55	1.585,28	1.606,07	1.626,82	1.647,60	1.668,36	1.689,12			

2. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.257,25	4.383,60	4.509,95	4.608,23	4.706,51	4.804,80	4.903,07	5.001,36	5.099,63
Kr 13	3.808,79	3.935,14	4.061,51	4.159,78	4.258,03	4.356,33	4.454,61	4.552,88	4.651,17
Kr 12	3.511,59	3.629,28	3.746,93	3.838,43	3.929,97	4.021,48	4.113,00	4.204,50	4.296,05
Kr 11	3.311,67	3.424,60	3.537,53	3.625,38	3.713,22	3.801,06	3.888,89	3.976,73	4.064,57
Kr 10	3.120,46	3.225,24	3.330,03	3.411,51	3.493,01	3.574,47	3.655,97	3.737,45	3.818,94
Kr 9	2.944,98	3.041,84	3.138,76	3.214,13	3.289,50	3.364,88	3.440,24	3.515,60	3.590,96
Kr 8	2.781,90	2.871,66	2.961,45	3.031,28	3.101,13	3.170,95	3.240,76	3.310,60	3.380,41
Kr 7	2.632,83	2.715,77	2.798,68	2.863,18	2.927,69	2.992,19	3.056,69	3.121,18	3.185,67
Kr 6	2.457,53	2.533,53	2.609,53	2.668,62	2.727,74	2.786,85	2.845,96	2.905,06	2.964,18
Kr 5a	2.375,07	2.446,12	2.517,17	2.572,44	2.627,67	2.682,95	2.738,22	2.793,48	2.848,72
Kr 5	2.318,45	2.385,68	2.452,91	2.505,18	2.557,48	2.609,75	2.662,01	2.714,31	2.766,61
Kr 4	2.216,10	2.275,86	2.335,61	2.382,08	2.428,55	2.475,02	2.521,51	2.567,99	2.614,44
Kr 3	2.121,18	2.171,95	2.222,74	2.262,23	2.301,71	2.341,21	2.380,69	2.420,19	2.459,67
Kr 2	1.957,60	2.002,09	2.046,61	2.081,23	2.115,82	2.150,45	2.185,04	2.219,67	2.254,28
Kr 1	1.876,02	1.915,64	1.955,25	1.986,04	2.016,84	2.047,65	2.078,45	2.109,23	2.140,05

f) **Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.07.2012**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.07.2012
Kr12a	22,67
Kr11b	21,18
Kr11a	20,02
Kr10a	18,74
Kr9d	18,05
Kr9c	17,42
Kr9b	16,63
Kr9a	16,36
Kr8a	15,63
Kr7a	14,99
Kr4a	13,88
Kr3a	12,87

g) **Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.07.2012**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
S 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

4. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.083,05	4.440,64	4.798,22	4.985,83	5.173,40	5.360,92	5.548,50	5.736,07	5.923,60	6.111,20	6.298,76	6.470,49
1a	3.779,81	4.088,34	4.396,84	4.568,62	4.740,41	4.912,18	5.084,00	5.255,76	5.427,59	5.599,33	5.771,11	5.848,24
1b	3.504,62	3.769,29	4.034,00	4.202,26	4.370,57	4.538,84	4.707,09	4.875,37	5.043,64	5.211,94	5.282,05	
2	3.335,46	3.561,55	3.787,68	3.927,89	4.068,13	4.208,40	4.348,64	4.488,88	4.629,07	4.769,30	4.858,76	
3	3.035,97	3.230,53	3.425,10	3.553,09	3.681,03	3.809,01	3.936,94	4.064,90	4.192,89	4.320,86	4.340,13	
4a	2.829,12	2.995,61	3.162,16	3.274,37	3.386,56	3.498,73	3.610,91	3.723,13	3.835,29	3.942,23		
4b	2.641,53	2.781,78	2.922,02	3.020,19	3.118,33	3.216,49	3.314,67	3.412,84	3.511,02	3.588,12		
5b	2.474,96	2.588,98	2.708,18	2.795,81	2.879,96	2.964,12	3.048,23	3.132,36	3.216,49	3.272,58		
5c	2.299,80	2.388,33	2.479,89	2.556,43	2.637,06	2.717,67	2.798,32	2.878,94	2.950,80			
6b	2.177,93	2.251,64	2.325,36	2.377,27	2.430,92	2.484,64	2.540,66	2.600,22	2.659,85	2.703,66		
7	2.068,11	2.129,83	2.191,49	2.235,09	2.278,70	2.322,31	2.366,19	2.411,98	2.457,81	2.486,26		
8	1.967,37	2.018,53	2.069,66	2.102,76	2.132,84	2.162,89	2.192,98	2.223,07	2.253,13	2.283,23	2.311,79	
9a	1.901,98	1.940,57	1.979,15	2.009,12	2.039,08	2.069,08	2.099,08	2.129,08	2.159,03			
9	1.856,90	1.898,99	1.941,12	1.972,72	2.001,28	2.029,88	2.058,43	2.087,02				
10	1.717,27	1.751,87	1.786,49	1.818,07	1.846,62	1.875,19	1.903,78	1.932,36	1.951,93			
11	1.619,52	1.646,58	1.673,66	1.694,74	1.715,76	1.736,84	1.757,87	1.778,96	1.800,01			
12	1.532,30	1.559,35	1.586,45	1.607,47	1.628,56	1.649,60	1.670,67	1.691,72	1.712,77			

5. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.316,85	4.444,97	4.573,09	4.672,75	4.772,40	4.872,07	4.971,71	5.071,38	5.171,03
Kr 13	3.862,11	3.990,23	4.118,37	4.218,02	4.317,64	4.417,32	4.516,98	4.616,62	4.716,29
Kr 12	3.560,75	3.680,09	3.799,39	3.892,17	3.984,99	4.077,78	4.170,58	4.263,36	4.356,20
Kr 11	3.358,03	3.472,54	3.587,06	3.676,14	3.765,21	3.854,28	3.943,33	4.032,40	4.121,47
Kr 10	3.164,15	3.270,39	3.376,65	3.459,27	3.541,91	3.624,51	3.707,15	3.789,77	3.872,41
Kr 9	2.986,21	3.084,43	3.182,70	3.259,13	3.335,55	3.411,99	3.488,40	3.564,82	3.641,23
Kr 8	2.820,85	2.911,86	3.002,91	3.073,72	3.144,55	3.215,34	3.286,13	3.356,95	3.427,74
Kr 7	2.669,69	2.753,79	2.837,86	2.903,27	2.968,68	3.034,08	3.099,48	3.164,88	3.230,27
Kr 6	2.491,94	2.569,00	2.646,06	2.705,98	2.765,93	2.825,87	2.885,80	2.945,73	3.005,68
Kr 5a	2.408,32	2.480,37	2.552,41	2.608,45	2.664,46	2.720,51	2.776,56	2.832,59	2.888,60
Kr 5	2.350,91	2.419,08	2.487,25	2.540,25	2.593,29	2.646,29	2.699,28	2.752,31	2.805,34
Kr 4	2.247,13	2.307,72	2.368,31	2.415,43	2.462,55	2.509,67	2.556,81	2.603,94	2.651,04
Kr 3	2.150,88	2.202,36	2.253,86	2.293,90	2.333,93	2.373,99	2.414,02	2.454,07	2.494,11
Kr 2	1.985,01	2.030,12	2.075,26	2.110,37	2.145,44	2.180,56	2.215,63	2.250,75	2.285,84
Kr 1	1.902,28	1.942,46	1.982,62	2.013,85	2.045,08	2.076,32	2.107,55	2.138,76	2.170,01

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.11.2012
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

f) **Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.11.2012**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.11.2012
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

g) **Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,63	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

7. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.140,21	4.502,81	4.865,40	5.055,63	5.245,83	5.435,97	5.626,18	5.816,38	6.006,53	6.196,76	6.386,94	6.561,08
1a	3.832,73	4.145,58	4.458,40	4.632,58	4.806,78	4.980,95	5.155,18	5.329,34	5.503,58	5.677,72	5.851,91	5.930,12
1b	3.553,69	3.822,06	4.090,48	4.261,09	4.431,76	4.602,38	4.772,99	4.943,63	5.114,25	5.284,91	5.356,00	
2	3.382,16	3.611,41	3.840,71	3.982,88	4.125,08	4.267,32	4.409,52	4.551,72	4.693,88	4.836,07	4.926,78	
3	3.078,47	3.275,76	3.473,05	3.602,83	3.732,56	3.862,34	3.992,06	4.121,81	4.251,59	4.381,35	4.400,89	
4a	2.868,73	3.037,55	3.206,43	3.320,21	3.433,97	3.547,71	3.661,46	3.775,25	3.888,98	3.997,42		
4b	2.678,51	2.820,73	2.962,93	3.062,47	3.161,99	3.261,52	3.361,08	3.460,62	3.560,17	3.638,35		
5b	2.509,61	2.625,23	2.746,10	2.834,95	2.920,28	3.005,62	3.090,91	3.176,21	3.261,52	3.318,40		
5c	2.332,00	2.421,77	2.514,61	2.592,22	2.673,98	2.755,72	2.837,50	2.919,25	2.992,11			
6b	2.208,42	2.283,16	2.357,92	2.410,55	2.464,95	2.519,43	2.576,23	2.636,62	2.697,09	2.741,51		
7	2.097,06	2.159,65	2.222,17	2.266,38	2.310,60	2.354,82	2.399,32	2.445,75	2.492,22	2.521,07		
8	1.994,91	2.046,79	2.098,64	2.132,20	2.162,70	2.193,17	2.223,68	2.254,19	2.284,67	2.315,20	2.344,16	
9a	1.928,61	1.967,74	2.006,86	2.037,25	2.067,63	2.098,05	2.128,47	2.158,89	2.189,26			
9	1.882,90	1.925,58	1.968,30	2.000,34	2.029,30	2.058,30	2.087,25	2.116,24				
10	1.741,31	1.776,40	1.811,50	1.843,52	1.872,47	1.901,44	1.930,43	1.959,41	1.979,26			
11	1.642,19	1.669,63	1.697,09	1.718,47	1.739,78	1.761,16	1.782,48	1.803,87	1.825,21			
12	1.553,75	1.581,18	1.608,66	1.629,98	1.651,36	1.672,69	1.694,06	1.715,40	1.736,75			

8. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.377,29	4.507,20	4.637,11	4.738,17	4.839,21	4.940,28	5.041,31	5.142,38	5.243,42
Kr 13	3.916,18	4.046,09	4.176,03	4.277,07	4.378,09	4.479,16	4.580,22	4.681,25	4.782,32
Kr 12	3.610,60	3.731,61	3.852,58	3.946,66	4.040,78	4.134,87	4.228,97	4.323,05	4.417,19
Kr 11	3.405,04	3.521,16	3.637,28	3.727,61	3.817,92	3.908,24	3.998,54	4.088,85	4.179,17
Kr 10	3.208,45	3.316,18	3.423,92	3.507,70	3.591,50	3.675,25	3.759,05	3.842,83	3.926,62
Kr 9	3.028,02	3.127,61	3.227,26	3.304,76	3.382,25	3.459,76	3.537,24	3.614,73	3.692,21
Kr 8	2.860,34	2.952,63	3.044,95	3.116,75	3.188,57	3.260,36	3.332,14	3.403,95	3.475,73
Kr 7	2.707,07	2.792,34	2.877,59	2.943,92	3.010,24	3.076,56	3.142,87	3.209,19	3.275,49
Kr 6	2.526,83	2.604,97	2.683,11	2.743,86	2.804,65	2.865,43	2.926,20	2.986,97	3.047,76
Kr 5a	2.442,04	2.515,10	2.588,14	2.644,97	2.701,76	2.758,60	2.815,43	2.872,25	2.929,04
Kr 5	2.383,82	2.452,95	2.522,07	2.575,81	2.629,60	2.683,34	2.737,07	2.790,84	2.844,62
Kr 4	2.278,59	2.340,03	2.401,47	2.449,25	2.497,03	2.544,81	2.592,61	2.640,40	2.688,16
Kr 3	2.180,99	2.233,19	2.285,41	2.326,02	2.366,61	2.407,23	2.447,82	2.488,43	2.529,03
Kr 2	2.012,80	2.058,54	2.104,31	2.139,92	2.175,48	2.211,09	2.246,65	2.282,26	2.317,84
Kr 1	1.928,91	1.969,65	2.010,38	2.042,04	2.073,71	2.105,39	2.137,06	2.168,70	2.200,39

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.02.2013
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.02.2013
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10
S 2	1.823,79	1.927,24	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

XIX. In-Kraft-Treten

10. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Die Regelung zu Abschnitt XIII (Anlage 30 zu den AVR) tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
11. Alle Regelungen zur Änderung von Vergütungsbestandteilen sowie Änderungen der Anlage 14 und der Anlage 30 zu den AVR werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite neue Werte festlegt.

B

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 7 der Anlage 31 zu den AVR wird in Absatz 5 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„²Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage.“
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anhang C dieser Anlage.“
4. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.“
5. § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“
6. In § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.“
7. In § 7 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„Zusätzlich zu Abs. 5 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“
8. In § 9 der Anlage 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„Zusätzlich zu Abs. 1 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“
9. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

C

Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33

1. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils § 3 Abs. 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Hat der Mitarbeiter im Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Anlage die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 4 der Anlage 14 zu den AVR erfüllt, wird der sich daraus ergebende Zusatzurlaub im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage gewährt. ²Erwirbt der Mitarbeiter im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage einen weiteren Anspruch auf Zusatzurlaub nach dieser Anlage, werden die Ansprüche nach § 4 der Anlage 14 und die nach dieser Anlage erworbenen Ansprüche miteinander verglichen. ³Der Mitarbeiter erhält in diesem Fall ausschließlich den jeweils höheren Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub.“

2. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils in § 3 nach Absatz 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung eine neue Anmerkung eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung zu § 3 Abs. 9:

Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage durch die Entscheidung der zuständigen Regionalkommission nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, gelten die Vorschriften für die Berechnung des Zusatzurlaubs nach dieser Anlage für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Anlage in Kraft tritt.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2011 in Kraft.

D

Dynamisierung der Wertguthaben

1. Nach § 7 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wird folgende neue Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben verändert sich zu dem Zeitpunkt und zu demselben Vomhundertsatz, zu dem die jeweilige Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten die Werte zur Höhe der Vergütung bzw. Entgelte verändert.“

2. Der Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

E

12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

1. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind.

²In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden.

³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

⁴Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 die Anmerkung zu Absatz 4 gestrichen.
3. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

F

Abschaffung der Höchstgrenze bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung

1. In Anlage 16 AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für diesen Zusatzurlaub finden die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Anlage 14 zu den AVR, des § 17 Abs. 5 der Anlage 30, des § 17 Abs. 6 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 16 Abs. 6 der Anlage 33 keine Anwendung.“

2. Diese Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

G

Einführung der Weihnachtszuwendung bzw. der Jahressonderzahlung für Auszubildende und Praktikanten

1. In dem Abschnitt XIV Absatz (b) Nr. 1 lit. f) der Anlage 1 AVR werden die Worte „zu einem anderen Dienstgeber“ ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

H

Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR

1. In Anlage 9 AVR wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Auf die Zulage nach Satz 1 sind die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzuwenden.“
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 18. September 2012

**L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster**